

Queb - Wahlordnung für Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Wahlordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Er kann die dafür notwendigen Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.
3. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Für Wahlberechtigte gilt Präsenzpflicht.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen im Einzelwahlverfahren durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird.
5. Geheime Wahlen sind immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktionen mehrere Personen kandidieren.
6. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
7. Kandidaten sollen sich vor oder während der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich bewerben.
8. Der bisherige Vorstand und jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge unterbreiten.
9. Vor Durchführung der Wahl ist festzustellen, welche Kandidaten sich der Wahl stellen.
10. Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder (Stand Januar 2017)

Accenture GmbH
AIR LIQUIDE Deutschland
Allianz Deutschland AG
ANDREAS STIHL AG & Co. KG
BASF SE
Bayer
Beiersdorf AG
Bertelsmann SE & Co. KGaA
Bilfinger SE
BMW AG
Boehringer Ingelheim
Bosch GmbH
Bundeswehr
Cappemini
Coca-Cola European
Partners Deutschland GmbH
Commerzbank AG
Continental AG
Covestro AG
Daimler AG
Deloitte
Deutsche Bahn AG
Deutsche Bank AG
Deutsche Post DHL
Deutsche Telekom AG
E.ON SE
EDEKA AG
EMC
EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Evonik Industries AG
EY (Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Fresenius SE & Co. KGaA
Generali Deutschland AG
HypoVereinsbank – Member of UniCredit
IBM Deutschland GmbH
Infineon Technologies AG
Intel Deutschland GmbH
KfW Bankengruppe
KPMG AG WPG
L'Oréal Deutschland GmbH
Merck KGaA
Microsoft
msg systems ag
Munich Re
Nestlé Deutschland AG
OSRAM GmbH
ProSiebenSat.1 Media SE
PwC
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG
SAP AG
Siemens AG
ThyssenKrupp AG
Volkswagen AG

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand bestimmt in der Mitgliederversammlung einen Repräsentanten oder Beirat als Wahlleiter. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Relative Mehrheit ist ausreichend.
2. Sollte keine Mehrheit erzielt werden, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Über die Vorschläge wird in der Reihenfolge der Nennung abgestimmt.
3. Wahlleiter dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
4. Der Wahlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Wahlen, insbesondere bei geheimen Wahlen,
 - b. Entgegennahme und Auszählung der Stimmzettel,
 - c. Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahlergebnisses.
5. Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich.

§ 3 Wahlen

1. Der bisherige Vorstand darf sich vorab mit allen Amtsträgern, die sich für eine weitere Amtszeit bewerben, einer Blockwahl stellen. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so ist über jedes Vorstandsmitglied einzeln gem. §3 Nummer 2. abzustimmen. Bei neu zu besetzenden Vorstandsämtern ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Jeder Wähler vergibt genau so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen. Ein Kandidat darf nur einmal auf dem Stimmzettel genannt werden. Andernfalls ist dieser ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und eine einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
 - b. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen die bis zu 2/3 der Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmgleichheit darf die 2/3 Grenze überschritten werden. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang scheidet aus, bei Stimmgleichheit alle Kandidaten mit den wenigsten Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - c. Wird keine relative Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.
2. Gibt es nur einen Kandidaten für ein Amt, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen entscheidend. Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Gibt es für ein Amt mehr als einen Kandidaten oder mehrere Kandidaten für mehrere Ämter gilt folgendes Verfahren:
 - a. Jeder Wähler vergibt genau so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen. Ein Kandidat darf nur einmal auf dem Stimmzettel genannt werden. Andernfalls ist dieser ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und eine einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
 - b. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen die bis zu 2/3 der Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmgleichheit darf die 2/3 Grenze überschritten werden. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang scheidet aus, bei Stimmgleichheit alle Kandidaten mit den wenigsten Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - c. Wird keine relative Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Wahlordnung wird durch 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.
3. Diese Wahlordnung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Änderungen treten nur für zukünftige Wahlen in Kraft.